

**LINK dazu :**

**<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009421>**

**Gesamte Rechtsvorschrift für Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen, Fassung vom 04.11.2015**

### **Langtitel**

Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Schulen und Pädagogischen Hochschulen und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen)  
StF: BGBl. Nr. 314/1976 (NR: GP XIV RV 180 AB 266 S. 28. BR: AB 1556 S. 353.)

### **Änderung**

BGBl. Nr. 517/1993 (NR: GP XVIII RV 1028 AB 1154 S. 127. BR: AB 4586 S. 573.)  
 BGBl. Nr. 645/1994 (NR: GP XVIII RV 1666 AB 1781 S. 172. BR: AB 4906 S. 589.)  
 BGBl. I Nr. 35/1997 (NR: GP XX RV 385 AB 601 S. 64. BR: AB 5393 S. 623.)  
 BGBl. I Nr. 100/1999 (NR: GP XX RV 1754 AB 1800 S. 169. BR: AB 5952 S. 655.)  
 BGBl. I Nr. 13/2002 (NR: GP XXI RV 644 AB 884 S. 84. BR: AB 6506 S. 682.)  
 BGBl. I Nr. 104/2004 (NR: GP XXII RV 495 AB 570 S. 73. BR: AB 7101 S. 712.)  
 BGBl. I Nr. 119/2008 (NR: GP XXIII RV 579 AB 640 S. 65. BR: AB 8000 S. 759.)  
 BGBl. I Nr. 52/2009 (NR: GP XXIV RV 113 und Zu 113 AB 198 S. 21. BR: AB 8112 S. 771.)  
 BGBl. I Nr. 114/2009 (NR: GP XXIV RV 342 AB 347 S. 40. BR: AB 8186 S. 777.)  
 BGBl. I Nr. 31/2011 (NR: GP XXIV RV 1063 AB 1138 S. 103. BR: AB 8487 S. 796.)  
 BGBl. I Nr. 9/2012 (NR: GP XXIV RV 1617 AB 1628 S. 141. BR: AB 8658 S. 804.)  
 BGBl. I Nr. 120/2012 (NR: GP XXIV RV 2003 AB 2052 S. 185. BR: 8830 AB 8838 S. 816.)  
 [CELEX-Nr.: 31989L0391, 31989L0654, 32000L0078]  
 BGBl. I Nr. 24/2013 idF BGBl. I Nr. 5/2014 (VFB) (NR: GP XXIV RV 1989 AB 2021 S. 185. BR: AB 8872 S. 816.)

### **Text**

**§ 1.** Den Bundesbediensteten und Landeslehrern, die als Prüfer oder Mitglied einer Prüfungskommission bei den in der Anlage I angeführten Prüfungen tätig sind, gebühren hiefür die in der Anlage genannten Entschädigungen, sofern andere Bundesvorschriften nicht Abweichendes bestimmen.

**§ 2.** Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für Personen, die nicht Bundesbedienstete oder Landeslehrer sind, sofern sie eine der in der Anlage genannten Tätigkeiten an öffentlichen Schulen des Bundes oder in Prüfungskommissionen des Bundes ausüben und für diese Prüfungen keine Prüfungsgebühren eingehoben werden.

**§ 3. (1)** Die in der Anlage I genannten Entschädigungen gebühren für jeden Prüfungskandidaten; sofern jedoch in der Anlage Prüfungsteile genannt werden, gebührt dem Prüfer die in der Anlage genannte Entschädigung für jeden Prüfungsteil. Soweit in Anlage I nicht Sonderbestimmungen bestehen, sind bei allen mündlichen Prüfungen, an denen mehrere Prüfer beteiligt sind, die Taxen nach der Anzahl der beteiligten Prüfer zu teilen. Bei schriftlichen, graphischen und praktischen Prüfungen bzw. Prüfungsteilen sind die Taxen jedoch nach dem zeitlichen Anteil der Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer der Prüfung bzw. des Prüfungsteiles im Sinne der jeweiligen Prüfungsvorschriften zu teilen.

(2) Sofern bei schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Externistenprüfungen (§ 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/1999 bzw. § 42 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 99/1999) bei einer Prüfung nur über den Teilbereich eines Unterrichtsgegenstandes u. ä. Tests verwendet werden und dadurch der Arbeitsaufwand des Prüfers und

sonstiger an der Prüfung Beteiligter geringer ist als bei der Durchführung sonstiger schriftlicher Prüfungen, hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur generell durch Verordnung oder im Einzelfall die Prüfungsentschädigung im Verhältnis zur Prüfungsentschädigung für Externistenprüfungen gemäß der Anlage I unter Bedachtnahme auf das Verhältnis des Arbeitsumfanges festzusetzen.

(3) Für die in der Anlage I Abschnitt II Z 2 im Rahmen der Fachbereichsarbeit geltenden Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der
  - aus Gründen die nicht er zu vertreten hat
  - die Betreuung der Fachbereichsarbeit nicht mehr weiterführen

kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer jeweils die in Z 2 lit. a und b angeführten Entschädigungen im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, den die Betreuung umfaßt, ein Sechstel der Entschädigung, wobei im Falle des Wechsels während eines Monats der auf diesen Monat entfallende Betrag auf die beiden Lehrer entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer aufzuteilen ist),

- b) dem Prüfer, der die Betreuung einer Fachbereichsarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in
  - aa) Z 2 lit. a angeführte Entschädigung voll, wenn zumindest ein Schüler bis zum Abschluß der Fachbereichsarbeit weiterbetreut wird, und im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, in dem eine Betreuung erfolgt, ein Sechstel der Entschädigung), wenn keiner der zu betreuenden Schüler die begonnene Fachbereichsarbeit zu Ende führt und die in
  - bb) Z 2 lit. b angeführte Entschädigung jedenfalls nur im aliquoten Ausmaß.

(4) Von den in der Anlage I Abschnitt III Z 2a oder 2b bzw. Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc im Rahmen der Diplom- oder der Abschlussarbeit vorgesehenen Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die Abschlussarbeit nicht mehr weiterführen kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer die in Abschnitt III Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc subsublit. a angeführte, jeweils zutreffende Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung,
- b) dem Prüfer, der die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die Abschlussarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in Abschnitt III Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc subsublit. a angeführte Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung.

**§ 4.** Den Personen, die als Mitglieder in die gemäß § 15 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes eingerichteten Gutachterkommissionen als Sachverständige berufen werden, gebührt für ihre Tätigkeit in der Gutachterkommission eine Entschädigung nach Maßgabe der Anlage II.

**§ 5.** (1) Die in den Anlagen I und II angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 1 Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden ("kaufmännische Rundung"). Der Berechnung einer allfälligen Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.

**§ 6.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 und Abschnitt II Z 1 und 2 und Abschnitt V lit. d sublit. aa der Anlage I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 517/1993 treten mit 1. Mai 1993 in Kraft. Anlage I Abschnitt II Z 1 bis 3, Abschnitt III Z 1 bis 3, 6 und 7, Abschnitt V lit. d (Überschrift), Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 und sublit. cc in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 645/1994 treten mit 15. April 1994 in Kraft. Anlage I Abschnitt II Z 8 und Abschnitt III Z 1 und 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/1997 treten mit 1. März 1997 in Kraft.

(3) Für die Durchführung von Reifeprüfungen, die noch auf Grund der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden Schulen, BGBl. Nr. 105/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 443/1975, 192/1976, 565/1977 und 191/1984, bei der vierjährigen Oberstufe bis 31. Dezember

1994 und der fünfjährigen Oberstufe bis 31. Dezember 1995 durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der Stammfassung dieses Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976.

(4) Auf die in den Novellen angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.

(5) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/1999 treten in Kraft:

1. § 1, § 3 Abs. 2 und 4 sowie Abschnitt III Z 2a und 2b und Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 3 der Anlage I mit 1. April 1999,
2. Abschnitt II Z 1, Z 2, Z 3, Z 4, Z 5, Z 7, Z 9, Abschnitt III Z 1, Z 3, Z 4, Z 5, Z 6, Z 7, Z 8, Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1, Z 2, sublit. bb, sublit. cc, sublit. dd und sublit. ff mit 1. April 2000.

(6) § 3 Abs. 2, § 7 sowie die Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2002 treten mit 1. September 2001 in Kraft.

(7) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2002 treten weiters in Kraft: § 5 Abs. 2 sowie die Tabellen zu den Anlagen I und II und die Änderung der Währungsbezeichnung in der Fassung der Z 8 und 9 mit 1. Jänner 2002.

(8) § 3 Abs. 1 und 4 sowie die Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.

(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2008 treten in bzw. außer Kraft:

1. § 3 Abs. 2 und § 7 treten mit 1. März 2007 in Kraft,
2. der Titel sowie alle Änderungen in Anlage I Abschnitte IV, V und VI treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft,
3. Anlage I Abschnitt VI tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.

Für die Abgeltung von Prüfungen von Studierenden, die ein Lehramtsstudium an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, vor dem Studienjahr 2006/2007 begonnen haben und die dieses Studium nach den zu Beginn des Studiums geltenden Rechtsvorschriften an einer öffentlichen Pädagogischen Hochschule fortsetzen, findet die in Anlage I Abschnitt VI über die Abgeltung besonderer Leistungen im Rahmen der Prüfungstätigkeit vorgesehene Regelung für die Begutachtung der Diplomarbeit und die abgehaltenen Prüfungen sinngemäß Anwendung.

(10) Anlage I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009 tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft. Auf diese Beträge, die dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist für die Zeit vom 1. Jänner 2010 bis 31. August 2010 der zum 1. September 2009 zu errechnende Valorisierungsfaktor anzuwenden.

(11) Anlage I Abschnitt VI in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2009 tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.

(12) Anlage I Abschnitt VI in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2011 tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2012 außer Kraft.

(13) Anlage I Abschnitt VI in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2013 tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. Die Änderung der Anlage I Abschnitt VI in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2011 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2013 tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

### **Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 120/2012**

**§ 6a.** Die Abgeltung gemäß Anlage I Abschnitt II, Abschnitt III sowie Abschnitt IV Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2012 ist anzuwenden auf Lehrer, die

1. an allgemein bildenden höheren Schulen (ausgenommen dem Werkschulheim und dem Realgymnasium sowie dem Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik) Prüfungen im Rahmen der teilzentralen Reifeprüfung abnehmen,
  - a) im Rahmen des Optionenmodells gemäß § 82c Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2012, für den Haupttermin der Reifeprüfung 2014,
  - b) für Termine der Reifeprüfungen 2015 und danach;
2. am Werkschulheim und am Realgymnasium sowie am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik Prüfungen im Rahmen der teilzentralen Reifeprüfung abnehmen,

- a) im Rahmen des Optionenmodells gemäß § 82c SchUG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2012 für den Haupttermin der Reifeprüfung 2015,
- b) für Termine der Reifeprüfungen 2016 und danach;
- 3. an berufsbildenden höheren Schulen und an höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung Prüfungen im Rahmen der teilzentralen Reife- und Diplomprüfung abnehmen,
  - a) im Rahmen des Optionenmodells gemäß § 82c SchUG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2012 für den Haupttermin der Reife- und Diplomprüfung (Diplomprüfung) 2015,
  - b) für Termine der Reife- und Diplomprüfungen (Diplomprüfungen) 2016 und danach.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

## Anlage 1

### I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen

	Euro
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:	
für jeden Prüfungsteil .....	1,4
Schriftführer .....	1,1
2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	2,8
Schriftführer .....	1,1
3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,8
Schriftführer .....	1,1
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender .....	0,7
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	1,4
für den schriftlichen Teil .....	2,1
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):	
Vorsitzender .....	0,7
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,1
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,4
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	1,4
für den schriftlichen Teil .....	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):	

Vorsitzender .....	1,4
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
II. Allgemein bildende höhere Schulen	
1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG):	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Lehrer.....	3,5
Klassenvorstand oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer.....	2,1
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen.....	3,5
für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen.....	6,3
für den praktischen Teil .....	3,5
für den mündlichen Teil.....	3,5
Beisitzer.....	1,8
mündliche Kompensationsprüfung.....	3,5
Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion .....	9,7
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG):	
Vorsitzender .....	2,8
Schriftführer .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,5
für den schriftlichen oder praktischen Teil .....	6,3
IIa Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige	
1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter .....	3,5
Klassenvorstand .....	2,1
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil .....	6,3
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	3,5
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung).....	3,5
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	7,0
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung) .....	7,0
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach) ....	7,0
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit) .....	7,0
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
Vorsitzender .....	2,8
Schriftführer .....	2,1
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten .....	42,6
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) .....	56,7
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) .....	8,4
Prüfer:	

Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil .....	3,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter .....	4,1
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil .....	6,3
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	4,2
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	4,2
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	7,0
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung) .....	7,0
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	4,2
b) Vorprüfungen:	
Vorsitzender .....	2,8
Schriftführer .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
c) Zulassungsprüfungen:	
Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	2,8
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	1,1
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	
Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	2,8
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	
Vorsitzender .....	0,7
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	1,4
für den schriftlichen Teil .....	2,1
6 Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG):	
wie Z 4	
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-BKV):	
wie Z 1	
8. Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige:	
Prüfer:	
für die mündliche Prüfung .....	1,4
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung .....	2,1
9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Vorsitzender .....	1,4
Prüfer:	

für den mündlichen oder praktischen Teil .....	1,4
für den schriftlichen Teil .....	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten:	
1. Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG):	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer...	3,5
Jahrgangsvorstand oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer.....	3,5
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen.....	3,5
für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen.....	6,3
für den mündlichen Teil.....	3,5
Beisitzer.....	1,8
mündliche Kompensationsprüfung.....	3,5
Korrektur der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit) einschließlich Präsentation und Diskussion.....	9,7
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG):	
Vorsitzender .....	2,8
Schriftführer .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,5
für den praktischen Teil .....	6,3
III Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- a. und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:	
1. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG- BKV):	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	3,5
Jahrgangsvorstand .....	3,5
Fachvorstand oder Werkstättenleiter .....	2,1
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit" für die ersten 10 Stunden .....	11,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")	
für jede weitere Stunde .....	1,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")	
für den mündlichen Teil .....	3,5
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach") .....	7,0
Schriftführer .....	2,1
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender .....	2,8
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	2,1
Werkstättenleiter .....	2,1
Schriftführer .....	2,1

Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
2a. Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	68,1
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	8,4
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	55,9
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	8,4
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter .....	4,1
Schriftführer .....	4,1
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit" für die ersten 10 Stunden .....	11,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")	
für jede weitere Stunde .....	1,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")	
für den mündlichen Teil .....	4,1
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach") .....	7,0
b) Vorprüfung:	
Vorsitzender .....	2,8
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	2,1
Werkstättenleiter .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
Schriftführer .....	2,1
c) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender .....	0,6
Schriftführer .....	1,4
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,8
4. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	
Vorsitzender .....	0,7
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,1
5 Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	



Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,8
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
6. Abschlussprüfung (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	3,5
Fachvorstand oder Werkstättenleiter .....	2,1
Klassenvorstand .....	3,5
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden .....	11,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt") für jede weitere Stunde .....	1,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt") für den mündlichen Teil .....	3,5
7. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-BKV):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	4,1
Schriftführer .....	4,1
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden .....	11,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt") für jede weitere Stunde .....	1,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt") für den mündlichen Teil .....	4,7
b) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender .....	0,6
Schriftführer .....	1,4
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,8
8. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Vorsitzender .....	1,4
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5	
10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:	
Prüfer:	
für die mündliche Prüfung .....	1,4

	für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung .....	2,1
IV.	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	
	1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG):	
	Vorsitzender .....	4,1
	Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer .....	3,5
	Klassenvorstand oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer .....	2,1
	Prüfer:	
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen .....	3,5
	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen .....	6,3
	für den praktischen Teil .....	4,1
	für den mündlichen Teil .....	3,5
	Beisitzer .....	1,8
	mündliche Kompensationsprüfung .....	3,5
	Korrektur der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit) einschließlich Präsentation und Diskussion .....	9,7
	1. a) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
	Vorsitzender .....	4,1
	Schulleiter .....	3,5
	Klassenvorstand .....	2,1
	Prüfer:	
	für den mündlichen Teil .....	3,5
	für den schriftlichen Teil .....	6,3
	für den praktischen Teil .....	4,1
	b) Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
	Vorsitzender .....	2,8
	Prüfer der (mündlichen) Prüfung .....	3,5
	c) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):	
	Prüfer:	
	aa) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	68,1
	bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	8,4
	Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teilen.	
	2. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	
	Vorsitzender .....	0,7
	Prüfer:	
	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil .....	1,4
	(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer)	
	für den schriftlichen Teil .....	2,1
	3. Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	
	Hauptprüfung:	
	Vorsitzender .....	4,1
	Schulleiter .....	4,1
	Schriftführer .....	4,1
	Prüfer:	
	für den mündlichen Teil .....	4,7
	für den schriftlichen Teil .....	6,3
	für jeden praktischen Prüfungsteil .....	4,7

Vorprüfung:	
Vorsitzender .....	2,8
Prüfer der mündlichen Prüfung .....	3,5
Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender .....	1,1
Schriftführer .....	1,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	2,8
für den praktischen Teil .....	2,1
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	
Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	2,8
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
5. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen § 75 Abs. 4 SchUG: wie Z 4	
6. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Vorsitzender .....	1,4
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	1,4
für den schriftlichen Teil .....	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
V. Bundesanstalten für Leibeserziehung:	
Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:	
Vorsitzender der Prüfungskommission .....	1,7
Prüfer (je Prüfungsteil) .....	2,1
Schriftführer .....	1,1
VI. VI. Pädagogische Hochschulen:	
Das Rektorat einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Z 1 sowie die Studiengangsleitung eines privaten Studienganges gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, können im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienststellenausschuss im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Betrages Lehrerinnen und Lehrern an der Pädagogischen Hochschule für die Begutachtung der Bachelorarbeit sowie Lehrerinnen und Lehrern an der Pädagogischen Hochschule, die im Studienjahr 2010/2011 besondere Leistungen im Rahmen der Prüfungstätigkeit im Bereich eines Studienganges gemäß § 38 des Hochschulgesetzes 2005 erbracht haben, eine besondere Prüfungsprämie gewähren. Die zuständige Bundesministerin gemäß § 7 stellt für die Gewährung der besonderen Prüfungsprämien für das Studienjahr 2010/2011 für jeden für das betreffende Studienjahr im Bereich eines Studienganges inskribierten Studierenden einen der Anwendung des § 5 nicht zu unterziehenden Betrag von 110 Euro zur Verfügung.	

## Anlage II

I. Gutachterkommissionen gemäß § 2 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974:	
	Euro
1. Mitglieder je Sitzungsstunde .....	12,6
2. Vorsitzender	

zusätzlich zu Z 1 je Geschäftsfall .....	8,4
3. Schriftführer je Sitzungsstunde	
zusätzlich zu Z 1 .....	3,1
4. Berichterstatter	
zusätzlich zu Z 1	
a) für die Begutachtung von Manuskripten (bei Seiten von durchschnittlich 30 gedruckten oder maschineschriebenen Zeilen; besonders abweichende Manuskripte sind entsprechend diesem Schlüssel umzurechnen)	
aa) je begonnene 10 Seiten .....	3,1
bb) sofern es sich um Originaltexte (Lesestücke, Quellen oder mathematische Tabellen) handelt je begonnene 10 Seiten .....	1,0
b) für das Gutachten	
je Seite .....	15,8
höchstens jedoch .....	157,8
je Gutachten.	
5. Zusätzlich gebühren den in den Z 1 bis 4 genannten Personen die Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, und zwar nach der Gebührenstufe 3 gemäß § 3 der Reisegebührenvorschrift 1955.	
II. Gutachterkommissionen gemäß § 3 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974:	
1. Mitglieder je Arbeitsstunde .....	12,6
2. Zusätzlich gebühren den in der Z 1 genannten Personen die Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133. Soweit jedoch auf diese Personen die Reisegebührenvorschrift 1955 keine Anwendung findet, gebührt ihnen der Ersatz des Mehraufwandes nach der Gebührenstufe 3 gemäß § 3 der Reisegebührenvorschrift 1955.	